

520-80

B 1612A

379

Dr. Vogl

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 20 München, den 15. Dezember 1975

Datum	Inhalt	Seite
9. 12. 1975	Erstes Gesetz zur Änderung des Haushaltsgesetzes 1975/1976 (Nachtragshaushaltsgesetz 1975)	379
9. 12. 1975	Gesetz zur Ausführung des Gesetzes über die Rechtsstellung vorgeprüfter Apothekeranwärter	382
13. 11. 1975	Bekanntmachung der Neufassung des Finanzausgleichsgesetzes	382
17. 11. 1975	Verordnung zur Änderung der Ausgleichskassenverordnung	389
	Berichtigung	389

Erstes Gesetz zur Änderung des Haushaltsgesetzes 1975/1976 (Nachtragshaushaltsgesetz 1975)

Vom 9. Dezember 1975

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Das Haushaltsgesetz 1975/1976 vom 24. Juni 1975 (GVBl S. 131) wird wie folgt geändert:

1. Der nach Art. 1 dem Haushaltsgesetz 1975/1976 als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Jahr 1975 wird nach Maßgabe des diesem Gesetz als Anlage beigefügten Nachtrags geändert.
2. In Art. 2 Abs. 1 Buchst. a wird die Zahl „2 144 500 000 DM“ durch die Zahl „3 344 500 000 DM“ ersetzt.
3. Es wird folgender neuer Art. 6 c eingefügt:

„Art. 6 c

Besetzung freierwerdender Stellen

(1) In der Zeit vom 1. Januar 1976 bis zum 31. Dezember 1978 ist ein Drittel der durch Eintritt des Versorgungsfalls, Entlassung, Versetzung zu einem anderen Dienstherrn oder durch Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis aus anderem Grunde freierwerdenden Stellen für Beamte, Richter, Angestellte und Arbeiter zu sperren. Die gesperrten Stellen sind im nächsten Haushaltsplan einzuziehen. Die Zahl der zu sperrenden Stellen und ihre Wertigkeit sind jeweils nach einem Kalenderhalbjahr dem Landtag bekanntzumachen. Bei der Berechnung der zu sperrenden Stellen sind Stellen nicht zu berücksichtigen, die wegen Nichtbestehens der Probezeit des Stelleninhabers frei werden und nicht länger als sechs Monate besetzt waren.

(2) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, Ausnahmen von der Stellensperre zuzulassen. Die Sperre ist begrenzt auf 2 v. H. der Gesamtzahl der Stellen im Einzelplan abzüglich der nach Satz 1 bewilligten Ausnahmen sowie der in Absatz 4 genannten Fachbereiche an Hochschulen.

(3) Die obersten Dienstbehörden werden ermächtigt, die zu sperrenden Stellen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen dem dienstlichen Bedürfnis gemäß auf die einzelnen Haushaltskapitel zu verteilen. Die zu sperrenden Stellen sind nach dem jeweiligen Anteil auf die Laufbahngruppen des höheren, gehobenen, mittleren und einfachen Dienstes zu verteilen. Angestellten- und Arbeiterstellen sind nach den vergleichbaren Vergütungs- bzw. Lohngruppen den Stellen der jeweiligen Laufbahngruppe zuzurechnen; Stellen für Hochschullehrer sind der Laufbahngruppe des höheren Dienstes zuzurechnen.

(4) Abweichend vom Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist bei Hochschulen in den Fachbereichen, in denen Studierende für das Lehramt an Gymnasien, Realschulen und Volksschulen ausgebildet werden, gemäß dem Anteil der Lehramtsstudenten im Wintersemester 1974/1975 ein entsprechender Anteil der freierwerdenden Stellen zu zwei Dritteln bis zu einer Obergrenze von 6 v. H. der anteiligen Stellen zu sperren.

(5) Art. 104 Abs. 4 Satz 6 des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 21. Dezember 1973 (GVBl S. 679) steht Maßnahmen nach diesem Artikel nicht entgegen. Das gleiche gilt auch für Umsetzungen von Stellen innerhalb des Hochschulbereichs. Bis 31. Dezember 1978 darf von der Möglichkeit der Verlängerung des Beamtenverhältnisses auf Widerruf für wissenschaftliche Assistenten über sechs Jahre hinaus (Art. 49 Abs. 1 Satz 2 des Hochschullehrergesetzes vom 18. Juli 1962, GVBl S. 120) kein Gebrauch gemacht werden. Das Staatsministerium

für Unterricht und Kultus kann mit Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen Ausnahmen von Satz 3 zulassen.

(6) Das Staatsministerium der Finanzen erläßt nähere Bestimmungen über den Vollzug dieser Vorschriften. Es kann für einzelne Bereiche zulassen, daß die Höchstgrenze von 2 v. H. nach Absatz 2 Satz 2 durch eine halbjährige Höchstgrenze von 0,4 v. H., die Höchstgrenze von 6 v. H. nach Absatz 4 Satz 1 durch eine halbjährige Höchstgrenze von 1,2 v. H. ergänzt wird.“

4. Die Durchführungsbestimmungen zum Haushaltsgesetz 1975/1976 (Anlage DBestHG 1975/1976) werden wie folgt geändert:

Der Nummer 3 Abs. 2 wird folgender neuer Satz 3 angefügt:

„Bei den Kapiteln 03 17 bis 03 21 dürfen freie und besetzbare Stellen des gehobenen Polizeivollzugs-

dienstes bis längstens 31. Dezember 1976 mit bis zu 600 Beamten des mittleren Polizeivollzugsdienstes besetzt werden.“

§ 2

Art. 18 Abs. 4 BayHO gilt für das Haushaltsjahr 1975 insoweit nicht, als die Einnahmen aus Krediten gemäß § 1 Nr. 2 erhöht werden.

§ 3

Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt mit Ausnahme von § 1 Nr. 3 mit Wirkung vom 1. Januar 1975 in Kraft; § 1 Nr. 3 tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

München, den 9. Dezember 1975

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. h. c. G o p p e l

Nachtragshaushaltsplan des Freistaates Bayern für das Haushaltsjahr 1975

Gesamtplan

Teil I: Haushaltsübersicht 1975

Unverändert gegenüber dem Zahlenwerk des verabschiedeten Doppelhaushalts 1975/1976

Teil II: Finanzierungsübersicht für das Haushaltsjahr 1975

A. Ermittlung des Finanzierungssaldos

1. Ausgaben

(ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen und Ausgaben zur Deckung eines Fehlbetrages)

Bisheriger Betrag 1975 DM	Es fallen weg (—) Es treten hinzu (+) DM	Neuer Betrag 1975 DM	Nachrichtlich Betrag 1974 DM
------------------------------	------------------------------------------------	-------------------------	---------------------------------

22 443 765 900	—	22 443 765 900	19 870 807 100
----------------	---	----------------	----------------

2. Einnahmen

(ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Entnahmen aus Rücklagen, Einnahmen aus Überschüssen)

20 392 792 800	— 1 200 000 000	19 192 792 800	19 588 742 800
----------------	-----------------	----------------	----------------

3. Finanzierungssaldo

2 050 973 100	+ 1 200 000 000	3 250 973 100	282 064 300
---------------	-----------------	---------------	-------------

B. Zusammensetzung des Finanzierungssaldos

1. Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt

1.1 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt*

2 144 500 000	+ 1 200 000 000	3 344 500 000	649 820 000**
---------------	-----------------	---------------	---------------

1.2 Ausgaben zur Schuldentilgung

--	--	--	--

1.2.1 für Kreditmarktmittel

345 377 000	—	345 377 000	318 843 300
-------------	---	-------------	-------------

1.2.2 für Ausgleichsforderungen

32 472 000	—	32 472 000	30 978 000
------------	---	------------	------------

1.3 Nettokreditaufnahme am Kreditmarkt (Saldo aus 1.1 und 1.2)

1 766 651 000	+ 1 200 000 000	2 966 651 000	299 998 700
---------------	-----------------	---------------	-------------

2. Abwicklung der Rechnungsergebnisse aus Vorjahren

2.1 Einnahmen aus Überschüssen

—	—	—	—
---	---	---	---

2.2 Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen

—	—	—	—
---	---	---	---

3. Rücklagenbewegung

3.1 Entnahmen aus Rücklagen

341 543 700	—	341 543 700	31 071 200
-------------	---	-------------	------------

3.2 Zuführungen an Rücklagen

57 221 600	—	57 221 600	49 005 600
------------	---	------------	------------

3.3 Saldo aus 3.1 und 3.2

284 322 100	—	284 322 100	— 17 934 400
-------------	---	-------------	--------------

4. Finanzierungssaldo

(aus 1.3, 2 und 3.3)

2 050 973 100	+ 1 200 000 000	3 250 973 100	282 064 300
---------------	-----------------	---------------	-------------

Teil III: Kreditfinanzierungsplan für das Haushaltsjahr 1975

1. Kredite am Kreditmarkt

1.1 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt*

2 144 500 000	+ 1 200 000 000	3 344 500 000	649 820 000**
---------------	-----------------	---------------	---------------

1.2 Ausgaben zur Schuldentilgung

--	--	--	--

1.2.1 für Kreditmarktmittel

345 377 000	—	345 377 000	318 843 300
-------------	---	-------------	-------------

1.2.2 für Ausgleichsforderungen

32 472 000	—	32 472 000	30 978 000
------------	---	------------	------------

1.3 Saldo aus 1.1 und 1.2

1 766 651 000	+ 1 200 000 000	2 966 651 000	299 998 700
---------------	-----------------	---------------	-------------

2. Kredite im öffentlichen Bereich

2.1 Einnahmen aus zweckbestimmten Krediten von Gebietskörperschaften u. ä.

151 199 300	—	151 199 300	108 600 000
-------------	---	-------------	-------------

2.2 Ausgaben zur Schuldentilgung bei Gebietskörperschaften u. ä.

47 098 000	—	47 098 000	50 215 000
------------	---	------------	------------

2.3 Nettokreditaufnahme (Saldo aus 2.1 und 2.2)

104 101 300	—	104 101 300	58 385 000
-------------	---	-------------	------------

3. Kreditaufnahmen insgesamt

3.1 Bruttokreditaufnahme (1.1 und 2.1)

2 295 699 300	+ 1 200 000 000	3 495 699 300	758 420 000
---------------	-----------------	---------------	-------------

3.2 Ausgaben zur Schuldentilgung (1.2 und 2.2)

424 947 000	—	424 947 000	400 036 300
-------------	---	-------------	-------------

3.3 Nettokreditaufnahme (1.3 und 2.3)

1 870 752 300	+ 1 200 000 000	3 070 752 300	358 383 700
---------------	-----------------	---------------	-------------

* Ohne Verrentungen in Höhe von 320 Mio DM im Jahre 1974 und in Höhe von 150 Mio DM im Jahre 1975.

** Nach Abzug des Betrages von 380 180 000 DM gemäß Art. 2 Abs. 1 des Haushaltsgesetzes 1973/1974 in der Fassung des Nachtragshaushaltsgesetzes 1974 vom 26. März 1974.

Gesetz
zur Ausführung des Gesetzes über die Rechts-
stellung vorgeprüfter Apothekeranwärter

Vom 9. Dezember 1975

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

(1) Zuständige Behörde zum Vollzug des § 2 des Gesetzes über die Rechtsstellung vorgeprüfter Apothekeranwärter vom 4. Dezember 1973 (BGBl I S. 1813) ist die Regierung, in deren Bereich der Apothekerassistent

1. pharmazeutische Tätigkeiten in der Apotheke ausübt oder,
2. wenn eine Zuständigkeit nach Nummer 1 nicht gegeben ist, seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat oder,
3. wenn eine Zuständigkeit nach den Nummern 1 oder 2 nicht gegeben ist, seinen Wohnsitz begründen will oder,
4. wenn eine Zuständigkeit nach den Nummern 1 bis 3 nicht gegeben ist, zuletzt seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt gehabt hat.

(2) Absatz 1 Nrn. 3 und 4 finden keine Anwendung, soweit die Zuständigkeit einer Behörde eines anderen Bundeslandes gegeben ist.

Art. 2

Dieses Gesetz tritt am 1. November 1975 in Kraft.
München, den 9. Dezember 1975

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. h. c. Goppel

Bekanntmachung
der Neufassung des Finanzausgleichsgesetzes

Vom 13. November 1975

Auf Grund des § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes vom 24. Juni 1975 (GVBl S. 147) wird nachstehend der Wortlaut des Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1974 (GVBl S. 468), geändert durch Gesetz vom 24. Juni 1975, in der am 1. Januar 1975 geltenden Fassung bekanntgemacht.

München, den 13. November 1975

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

Dr. Dr. h. c. Ludwig H u b e r, Staatsminister

Gesetz
über den Finanzausgleich zwischen Staat,
Gemeinden und Gemeindeverbänden
(Finanzausgleichsgesetz — FAG) in der Fassung
der Bekanntmachung vom 13. November 1975

Art. 1

(1) Der Staat gewährt den Gemeinden und Landkreisen im Rahmen der verbundenen Steuerwirtschaft in jedem Rechnungsjahr (Finanzausgleichsjahr) ein Neuntel (Anteilsmasse) des Ist-Aufkommens

der Landesanteile der Einkommen- und Körperschaftsteuer, der Umsatzsteuer und der Gewerbesteuerumlage sowie der Einnahmen aus dem Länderfinanzausgleich (Verbundmasse), die ihm im Zeitraum vom 1. Oktober des vorvorhergehenden bis zum 30. September des vorhergehenden Jahres zugeflossen sind.

(2) Der Anteilsmasse sind die Schlüsselmasse, die Mittel für Leistungen nach Art. 3a und 3b, die Mittel für den Sonderfonds zum Ausgleich von besonderen Härten aus Anlaß der Gemeindefinanzreform und der Verstärkungsbetrag für Beihilfen nach Art. 10 (Verbundleistungen) zu entnehmen. Für die Höhe der einzelnen Verbundleistungen ist die Willigung im Staatshaushaltsplan maßgebend, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. Soweit die für Art. 3a und 3b jährlich zusätzlich benötigten Mittel geringer sind als der halbe jährliche Zuwachs der Anteilsmasse, ist der Unterschiedsbetrag einem Fonds zuzuführen. Dieser Fonds dient der Verstärkung der für Leistungen nach Art. 3a und 3b benötigten Mittel, soweit der Mehrbedarf in einem Rechnungsjahr den halben Zuwachs der Anteilsmasse übersteigt.

(3) Die Schlüsselmasse wird über die Schlüsselzuweisungen dergestalt an die Gemeinden und Landkreise verteilt, daß die Gemeinden 64 v. H. und die Landkreise 36 v. H. der Schlüsselmasse erhalten. Die Schlüsselzuweisungen werden nach einem Schlüssel berechnet, der für jedes Rechnungsjahr aufgestellt wird; sie werden in vierteljährlichen Teilbeträgen verteilt.

Art. 2

(1) Bei der Berechnung der Schlüsselzuweisung jeder Gemeinde wird von der durchschnittlichen Ausgabebelastung und der eigenen Steuerkraft ausgegangen. Dabei ist der Mehrbelastung Rechnung zu tragen, die durch die Lage in den leistungsschwächeren Grenzbezirken des Landes und den Bevölkerungszuwachs verursacht wird; bei kreisfreien Gemeinden wird zusätzlich eine überdurchschnittliche Sozialhilfebelastung berücksichtigt.

(2) Die Schlüsselzuweisung wird in der Weise gefunden, daß von einer in Deutscher Mark ausgedrückten Meßzahl, in der die in Absatz 1 genannten Tatsachen berücksichtigt werden (Ausgangsmeßzahl), eine andere Meßzahl abgezogen wird, die der eigenen Steuerkraft der Gemeinde Ausdruck gibt (Steuerkraftmeßzahl). Ist die Ausgangsmeßzahl größer als die Steuerkraftmeßzahl, so erhält die Gemeinde 40 v. H. des Unterschiedsbetrages als Schlüsselzuweisung.

(3) Die Ausgangsmeßzahl wird nach einem einheitlichen Grundbetrag berechnet. Der Grundbetrag wird für jedes Rechnungsjahr so festgesetzt, daß der als Gemeindegemeinschaftsmasse (Art. 1) zur Verfügung stehende Betrag aufgebraucht wird.

Art. 3

(1) Die Ausgangsmeßzahl wird gefunden, in dem die folgenden Ansätze nach der Einwohnerzahl zusammengerechnet und mit dem nach Art. 2 Abs. 3 festgesetzten Grundbetrag vervielfältigt werden; hierbei werden für die Ermittlung der Ausgangsmeßzahl und des Hauptansatzes nach Nummer 1, jedoch nicht der für die Ansätze nach Nummern 2 und 3 maßgebenden Einwohnerzahl, diejenigen Personen mit weiterem Wohnsitz in der Gemeinde, die in einer anderen Gemeinde zur Wohnbevölkerung gehören, der Einwohnerzahl der Gemeinde zugerechnet:

1. Ein Hauptansatz nach der Gemeindegröße

Der Hauptansatz beträgt für eine Gemeinde mit nicht mehr als

3 000 Einwohnern	100 v. H. der Einwohnerzahl,
mit 10 000 Einwohnern	110 v. H. der Einwohnerzahl,
mit 25 000 Einwohnern	125 v. H. der Einwohnerzahl,
mit 50 000 Einwohnern	135 v. H. der Einwohnerzahl,
mit 100 000 Einwohnern	140 v. H. der Einwohnerzahl,
mit 250 000 Einwohnern	145 v. H. der Einwohnerzahl,
mit 500 000 Einwohnern	150 v. H. der Einwohnerzahl;

bei Gemeinden mit mehr als 500 000 Einwohnern beträgt der Hauptansatz 150 v. H. zuzüglich 1 v. H. für je weitere 100 000 Einwohner.

Für Gemeinden mit dazwischenliegenden Einwohnerzahlen gelten die entsprechenden dazwischenliegenden Beträge.

2. Ein Grenzlandansatz

Den Gemeinden, die ganz oder mit einem Teil ihres Gemeindegebietes nicht weiter als 60 km von der Grenze der Bundesrepublik zur Deutschen Demokratischen Republik und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik entfernt sind und deren Steuerkraftmeßzahl je Einwohner unter 110 v. H. des Durchschnitts der Steuerkraftmeßzahl liegt, wird ein Ergänzungsansatz gewährt. Dieser beträgt bis zu einer Steuerkraftmeßzahl von 100 v. H. des Landesdurchschnitts 10 v. H. des Hauptansatzes. Liegt die Steuerkraftmeßzahl zwischen 100 und 110 v. H. des Landesdurchschnitts, ermäßigt sich der Zuschlag um die Zahl, um die der Prozentsatz der eigenen Steuerkraft den Landesdurchschnitt übersteigt.

Für Gemeinden, die ganz oder mit einem Teil ihres Gemeindegebietes nicht weiter als 40 km von der Grenze der Bundesrepublik zur Deutschen Demokratischen Republik und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik entfernt sind, erhöht sich der Grenzlandansatz nach den Sätzen 2 und 3 um die Hälfte.

Der Landesdurchschnitt der Steuerkraft wird jeweils für die kreisangehörigen Gemeinden und die kreisfreien Gemeinden gesondert ermittelt; bei der Berechnung des Grenzlandansatzes für Große Kreisstädte ist vom Landesdurchschnitt der kreisfreien Gemeinden auszugehen.

3. Ein Ansatz für den Bevölkerungszuwachs

Dem Bevölkerungszuwachs wird in der Weise Rechnung getragen, daß der Hauptansatz um ein Drittel des Hundertsatzes des Bevölkerungszuwachses der jeweils letzten zehn Jahre bis zum 31. Dezember des dem Finanzausgleichsjahr vorhergehenden Jahres, höchstens jedoch um ein Drittel des Hauptansatzes erhöht wird.

4. Ein Ansatz für Sozialhilfeblastung

Der überdurchschnittlichen Sozialhilfeblastung wird in der Weise Rechnung getragen, daß bei kreisfreien Gemeinden, die eine im Verhältnis zu ihren Umlagegrundlagen (Art. 21 Abs. 3) überdurchschnittliche Belastung aufweisen, dem Hauptansatz jeweils die Prozentpunkte hinzugezählt werden, die den Satz der landesdurchschnittlichen Sozialhilfeblastung der kreisfreien Gemeinden und Landkreise übersteigen.

Die Staatsministerien der Finanzen und des Innern werden ermächtigt, die für die Ermittlung der

Sozialhilfeblastung erforderlichen Durchführungsbestimmungen zu erlassen.

(2) Gemeinden, deren Steuerkraftmeßzahl je Einwohner unter 75 v. H. des mit dem Hundertsatz ihres Hauptansatzes angesetzten Landesdurchschnitts bleibt, erhalten zur stärkeren Auffüllung ihrer unterdurchschnittlichen Steuerkraft 20 v. H. des Unterschieds als Sonderschlüsselzuweisung.

(3) Bei Gemeinden, die im Zuge der Landkreisreform den Kreissitz verloren haben, werden der Berechnung der Schlüsselzuweisungen bis einschließlich des Jahres 1978 mindestens die Einwohnerzahlen zugrunde gelegt, die für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen für das Jahr 1972 maßgebend waren.

Art. 3a

(1) Der Zusammenschluß zweier oder mehrerer Gemeinden sowie die Eingliederung einer Gemeinde in eine oder mehrere andere Gemeinden (Zusammenlegung von Gemeinden) gemäß Art. 11 Abs. 2 Nr. 1 Gemeindeordnung wird nach Maßgabe dieses Gesetzes gefördert, wenn die Zusammenlegung in der Zeit vom 2. April 1971 bis einschließlich 1. Mai 1978 in Kraft tritt; in den Fällen, in denen die Zusammenlegung nach dem 1. Januar 1974 in Kraft tritt, ist für die Förderung weiterhin Voraussetzung, daß die für die Zusammenlegung erforderlichen Beschlüsse bis einschließlich 1. Januar 1976 gefaßt sind und die schriftliche Einverständniserklärung der Gemeinden bis 1. März 1976 vorliegt. § 3 Abs. 4 Satz 3 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Finanzausgleichsgesetz — FAG) und des Gesetzes über Beihilfen des Bayerischen Staates für den kommunalen Schulhausbau vom 27. Juli 1971 (GVBl S. 254) in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.

(2) Gemeindezusammenlegungen werden nur gefördert, wenn die aus der Zusammenlegung hervorgehende Gemeinde nicht mehr als 50 000 Einwohner hat; bei der Förderung werden aufgenommene Gemeinden nur berücksichtigt, wenn ihre jeweilige Einwohnerzahl im Zeitpunkt der Zusammenlegung 5000 nicht übersteigt.

(3) Als aufnehmende Gemeinde gilt die Gemeinde oder der Gemeindeteil, die oder der im Zeitpunkt der Zusammenlegung die höchste Einwohnerzahl aufweist; die anderen Gemeinden oder Gemeindeteile gelten als aufgenommene Gemeinden.

(4) Die aus der Zusammenlegung hervorgegangene Gemeinde erhält neben der Schlüsselzuweisung nach Art. 2 und 3 für jede aufgenommene Gemeinde nach einem Ausgangsbetrag bemessene zusätzliche Schlüsselzuweisungen. Der Ausgangsbetrag beträgt bei Zusammenlegungen, die von den Gemeinderäten der beteiligten Gemeinden bis einschließlich 1. Januar 1972 beschlossen worden sind und die bis einschließlich 1. Mai 1978 in Kraft treten, 70 v. H., in den übrigen Fällen 50 v. H. der Schlüsselzuweisungen, die die aufgenommene Gemeinde im Durchschnitt der letzten drei Jahre vor der Zusammenlegung nach Art. 2 und 3 erhalten hat. Der Ausgangsbetrag wird im ersten Jahr voll, im zweiten Jahr mit 90 v. H., im dritten Jahr mit 80 v. H., im vierten Jahr mit 60 v. H., im fünften Jahr mit 40 v. H. und im sechsten Jahr mit 20 v. H. gewährt (zusätzliche Schlüsselzuweisungen). Die Summe der Beträge, welche die aus der Zusammenlegung hervorgegangene Gemeinde aus den Schlüsselzuweisungen nach Art. 2 und 3 und den zusätzlichen Schlüsselzuweisungen erhält, wird auf die Dauer von vier Jahren auf den Betrag aufgefüllt, der den beteiligten Gemeinden im Durchschnitt der letzten drei Jahre vor der Zusammenlegung an Schlüs-

selzuweisungen zugeflossen ist (Besitzstandsgarantie).

(5) Für die Berechnung der Umlagegrundlagen (Art. 18 Abs. 3, Art. 21 Abs. 3) bleiben die Leistungen nach Absatz 4 außer Ansatz.

(6) Bei Zusammenlegungen, die nach dem 1. April 1971 in Kraft treten, erhält die aus der Zusammenlegung hervorgegangene Gemeinde je Einwohner der aufgenommenen Gemeinde einen Förderungsbetrag von 80 DM, der in vier gleichen Jahresraten gewährt wird. Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(7) Ist eine aus einer nach dem 1. April 1971 in Kraft getretenen Gemeindezusammenlegung hervorgegangene Gemeinde an einer weiteren Gemeindezusammenlegung beteiligt, so werden die neuen Leistungen nach den Absätzen 4 und 6 so ermittelt, als ob die Gemeindezusammenlegungen ausschließlich im Zeitpunkt der weiteren Zusammenlegung erfolgt wären; falls hierdurch die Gesamtbeträge der gleichartigen Leistungen gemindert würden, die sich auf Grund der vorhergehenden Zusammenlegung ergeben, verbleibt es bei den Gesamtbeträgen dieser Leistungen. Auf die sich hiernach gemäß den Absätzen 4 und 6 ergebenden jährlichen Leistungen werden die jeweils in den früheren Jahren erbrachten gleichartigen Leistungen angerechnet. Dabei wird für die Ermittlung der jährlich anzurechnenden Leistungen unterstellt, daß die frühere Zusammenlegung gleichzeitig mit der weiteren Zusammenlegung in Kraft getreten ist. Eine Anrechnung unterbleibt insoweit, als die jährlich anzurechnenden Beträge größer sind als die auf Grund der weiteren Zusammenlegung zu erbringenden Leistungen.

(8) Die Staatsministerien der Finanzen und des Innern werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die für die Ermittlung, Auszahlung und Anrechnung der nach diesem Artikel zu erbringenden Leistungen erforderlichen Durchführungsbestimmungen zu erlassen.

Art. 3b

(1) Verwaltungsgemeinschaften nach Art. 3 des Ersten Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 27. Juli 1971 (GVBl S. 247) werden nach Maßgabe dieses Gesetzes gefördert, wenn die Bildung oder Erweiterung der Verwaltungsgemeinschaft bis einschließlich 1. Mai 1978 in Kraft tritt; in den Fällen, in denen die Bildung oder Erweiterung der Verwaltungsgemeinschaft nach dem 1. Januar 1974 in Kraft tritt, ist für die Förderung weiterhin Voraussetzung, daß die für die Bildung oder Erweiterung der Verwaltungsgemeinschaft erforderlichen Beschlüsse bis einschließlich 1. Januar 1976 gefaßt sind und der Antrag bis einschließlich 1. März 1976 vorliegt.

(2) Die Verwaltungsgemeinschaft erhält für jeden Einwohner einen Förderungsbetrag. Die Förderungsbeträge je Einwohner sind so zu bemessen, daß sie die Förderungsbeträge nicht überschreiten, die im Falle einer Zusammenlegung der an einer Verwaltungsgemeinschaft beteiligten Gemeinden nach Art. 3a Abs. 6 gewährt würden. Maßgebend für die Berechnung der Förderungsbeträge ist die Zahl der Einwohner der beteiligten Gemeinden im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Rechtsverordnung nach Art. 5 des Ersten Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung. Die Förderungsbeträge werden in vier gleichen Jahresraten gewährt. Bei der Anrechnung der einer Verwaltungsgemeinschaft gewährten Förderungsbeträge im Sinne der nachfolgenden Absätze gelten die Förderungsbeträge als ausschließlich denjenigen Gemeinden gewährt, die bei einer Zusammen-

legung als aufgenommene Gemeinden (Art. 3a Abs. 3) anzusehen wären.

(3) Werden einer Verwaltungsgemeinschaft nachträglich eine oder mehrere Gemeinden auf Antrag eingegliedert (Art. 3 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung), so findet für die Ermittlung der neuen Förderungsbeträge nach Absatz 2 und für die Anrechnung der bisher an die Verwaltungsgemeinschaft gewährten Förderungsbeträge Art. 3a Abs. 7 sinngemäße Anwendung.

(4) Wird eine Gemeinde aus der Verwaltungsgemeinschaft entlassen (Art. 11 des Ersten Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung), so werden die neuen Förderungsbeträge so ermittelt, als ob die Bildung der Verwaltungsgemeinschaft im Zeitpunkt der Entlassung erfolgt wäre; die Frist des Absatzes 1 findet insoweit keine Anwendung. Auf die sich hiernach ergebenden Förderungsbeträge werden die bereits gewährten Förderungsbeträge angerechnet; Art. 3a Abs. 7 gilt sinngemäß.

(5) Beteiligt sich eine Gemeinde, für die Förderungsbeträge nach diesem Artikel gewährt worden sind, an einer Zusammenlegung von Gemeinden oder wird eine solche Gemeinde Mitgliedsgemeinde einer anderen Verwaltungsgemeinschaft, so sind die für diese Gemeinde gewährten Förderungsbeträge (Absatz 2 Satz 5) auf die nach Art. 3a Abs. 6 oder nach Absatz 2 dieses Artikels zu gewährenden Förderungsbeträge anzurechnen. Art. 3a Abs. 7 Satz 4 gilt sinngemäß.

(6) Wird eine Gemeinde, die aus einer gemäß Art. 3a Abs. 6 geförderten Zusammenlegung entstanden ist, Mitgliedsgemeinde einer Verwaltungsgemeinschaft, so werden die ihr nach Art. 3a Abs. 6 für aufgenommene Gemeinden gewährten Förderungsbeträge auf die ihr nach Absatz 2 Satz 5 zurechenbaren Förderungsbeträge, insoweit diese auf die Einwohner der bei der Zusammenlegung aufgenommenen Gemeinden entfallen, angerechnet. Art. 3a Abs. 7 Satz 4 gilt sinngemäß.

(7) Die Staatsministerien der Finanzen und des Innern werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die für die Ermittlung, Auszahlung und Anrechnung der Förderungsbeträge erforderlichen Durchführungsbestimmungen zu erlassen.

Art. 4

(1) Als Steuerkraftmeßzahl (Art. 2 Abs. 2) gilt die Summe der Steuerkraftzahlen.

(2) Als Steuerkraftzahlen werden angesetzt:

- a) bei der Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben (Grundsteuer A) die Meßbeträge mit 260 v. H.,
- b) bei der Grundsteuer von den Grundstücken (Grundsteuer B) die Meßbeträge mit 275 v. H.,
- c) bei der Gewerbesteuer 60 v. H. der Grundbeträge nach dem Gewerbeertrag und Gewerkekaptial mit 320 v. H.,
- d) bei dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer, soweit die Beteiligungsbeträge je Einwohner unter 50 v. H. des Landesdurchschnitts liegen, 65 v. H., im übrigen 100 v. H.

(3) Die Grundbeträge werden in der Weise ermittelt, daß das Ist-Aufkommen einer Gemeinde durch den für das jeweilige Erhebungsjahr festgesetzten Hebesatz geteilt wird. Im übrigen treffen die Staatsministerien der Finanzen und des Innern die näheren Bestimmungen über die Ermittlung der maßgeblichen Meßbeträge und Grundbeträge bei den Realsteuern und der maßgeblichen Beteiligungsbeträge des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer.

Art. 5

(1) Bei der Berechnung der Schlüsselzuweisung jedes Landkreises wird eine Ausgangsmeßzahl einer Umlagekraftmeßzahl gegenübergestellt. Dabei wird der Mehrbelastung des Landkreises Rechnung getragen, die sich aus einer hohen Zahl kleiner Gemeinden, aus dem Bevölkerungszuwachs und einer überdurchschnittlichen Sozialhilfebelastrung ergibt.

(2) Die Ausgangsmeßzahl wird gefunden, indem die folgenden Ansätze nach der Einwohnerzahl zusammengerechnet und mit einem Grundbetrag vervielfältigt werden:

1. Ein Hauptansatz

Er beträgt für eine Gemeinde des Landkreises mit 1 bis 5 000 Einwohnern 105 v. H. der Einwohnerzahl,
mit 5 001 bis 10 000 Einwohnern 100 v. H. der Einwohnerzahl,
mit mehr als 10 000 Einwohnern 95 v. H. der Einwohnerzahl.

2. Ein Ansatz für den Bevölkerungszuwachs

Dem Bevölkerungszuwachs wird in der Weise Rechnung getragen, daß der Hauptansatz um ein Drittel des Hundertsatzes des Bevölkerungszuwachses der jeweils letzten zehn Jahre bis zum 31. Dezember des dem Finanzausgleichsjahr vorvorhergehenden Jahres, höchstens jedoch um ein Drittel des Hauptansatzes erhöht wird.

3. Ein Ansatz für Sozialhilfebelastrung

Der überdurchschnittlichen Sozialhilfebelastrung wird in der Weise Rechnung getragen, daß bei den Landkreisen, die eine im Verhältnis zu ihren Umlagegrundlagen (Art. 21 Abs. 3) überdurchschnittliche Belastrung aufweisen, dem Hauptansatz jeweils die Prozentpunkte hinzugezählt werden, die den Satz der landesdurchschnittlichen Sozialhilfebelastrung der kreisfreien Gemeinden und Landkreise übersteigen.

Die Staatsministerien der Finanzen und des Innern werden ermächtigt, die für die Ermittlung der Sozialhilfebelastrung erforderlichen Durchführungsbestimmungen zu erlassen.

(3) Die Umlagekraftmeßzahl beträgt 40 v. H. der Umlagegrundlagen (Art. 18 Abs. 3) zuzüglich 40 v. H. der Steuerkraftzahlen der gemeindefreien Gebiete.

(4) Jeder Landkreis erhält als Schlüsselzuweisung die Hälfte des Betrages, um den die Umlagekraftmeßzahl hinter der Ausgangsmeßzahl zurückbleibt.

(5) Art. 2 Abs. 3 gilt entsprechend.

(6) Landkreise, deren Umlagekraftmeßzahl je Einwohner unter 90 v. H. des Landesdurchschnitts bleibt, erhalten zur stärkeren Auffüllung ihrer Umlagekraft die Hälfte des Unterschieds als Sonderschlüsselzuweisung.

Art. 6

(1) Der Schlüssel für das Rechnungsjahr wird durch das Statistische Landesamt errechnet.

(2) Stellen sich nach der Berechnung der Schlüsselzuweisungen erhebliche Unrichtigkeiten heraus, so wird der Ausgleich bei der Berechnung des Schlüssels für das nächste Rechnungsjahr vorgenommen. In Fällen von schwerwiegender Bedeutung kann die Schlüsselzuweisung mit Genehmigung der Staatsministerien des Innern und der Finanzen mit Wirkung für das laufende Rechnungsjahr berichtigt werden.

Art. 7

(1) Die Gemeinden und die Landkreise erhalten Finanzzuweisungen als Ersatz des Verwaltungsaufwandes für die Aufgaben des jeweils übertragenen

Wirkungskreises, die Landkreise auch als Ersatz des Verwaltungsaufwandes für die Staatsbehörde Landratsamt (Art. 53 Abs. 2 Landkreisordnung).

(2) Als Finanzzuweisungen werden gewährt:

- a) Den Landkreisen das volle Aufkommen der vom Landratsamt als Staatsbehörde festgesetzten Kosten (Gebühren und Auslagen) für das Rechnungsjahr.
- b) Den Landkreisen ferner Zuschüsse in Höhe von 12,80 DM je Einwohner und Rechnungsjahr. Die kreisangehörigen Gemeinden erhalten hiervon je Einwohner Anteilsbeträge, die sich je nach ihrer Größe wie folgt bemessen:

Für die ersten 1 000 Einwohner	DM 5,75,
für weitere 1 000 Einwohner	DM 5,95,
für weitere 2 000 Einwohner	DM 6,25,
für weitere 4 000 Einwohner	DM 6,75,
für weitere 8 000 Einwohner	DM 7,30,
für jeden weiteren Einwohner	DM 7,95.

Bei Gemeinden, die einer Verwaltungsgemeinschaft nach Art. 3 des Ersten Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung angehören, ist für die Bemessung der Anteilsbeträge von der Einwohnerzahl der Verwaltungsgemeinschaft auszugehen. Die Anteilsbeträge sind vom Landkreis unmittelbar an die Verwaltungsgemeinschaft abzuführen. Die Staatsministerien der Finanzen und des Innern werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung eine abweichende Regelung zu treffen, soweit dies auf Grund einer Rechtsverordnung nach Art. 6 Abs. 1 Satz 2 des Ersten Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 27. Juli 1971 (GVBl S. 247) geboten ist. Den Landkreisen wird ein durchschnittlicher Betrag von 6,50 DM je Einwohner einer Gemeinde und Rechnungsjahr garantiert; falls einem Landkreis für eine Gemeinde ein geringerer Betrag verbleibt, wird dieser bis zur garantierten Höhe aufgefüllt. Die sich nach Satz 2 errechneten Anteilsbeträge erhöhen sich für Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften, die auf Grund des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über Personalausweise und des Gesetzes über das Paßwesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Dezember 1970 (GVBl 1971 S. 9), geändert durch das Gesetz vom 4. Juni 1974 (GVBl S. 245), als Ausweis- und Paßbehörden bestimmt wurden, um 0,30 DM. Satz 6 findet insoweit keine Anwendung.

- c) Den kreisfreien Gemeinden Zuschüsse je Einwohner und Rechnungsjahr, die sich je nach ihrer Größe wie folgt bemessen:

Für die ersten 12 500 Einwohner	DM 12,60,
für weitere 12 500 Einwohner	DM 12,90,
für weitere 25 000 Einwohner	DM 13,05,
für weitere 50 000 Einwohner	DM 13,20,
für jeden weiteren Einwohner	DM 13,35.

- d) Den Gemeinden und Landkreisen das jeweilige örtliche Aufkommen der von ihnen, den Landkreisen auch das jeweilige örtliche Aufkommen der von den Landratsämtern als Staatsbehörden erhobenen Verwarnungsgelder.

Art. 8

(1) Der Staat stellt den Gemeinden das Aufkommen an Grunderwerbsteuer zur Verfügung. Die Mittel fließen den Gemeinden — für Grundstücke in gemeindefreien Gebieten den Landkreisen — nach Maßgabe des örtlichen Aufkommens zu.

(2) Das Recht der kreisfreien Städte, Großen Kreisstädte und Landkreise, Zuschläge zur Grunderwerbsteuer nach Art. 1 des Gesetzes über die Erhebung

eines Zuschlags zur Grunderwerbsteuer vom 28. Oktober 1952 (BayBS III S. 437), geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 1971 (GVBl S. 450), zu erheben, bleibt von Absatz 1 dieser Bestimmung unberührt.

(3) Durch Rechtsverordnung der Staatsministerien der Finanzen und des Innern kann insbesondere bestimmt werden, wie eine Aufteilung vorzunehmen ist, wenn sich ein (einheitlicher) Erwerbsvorgang auf das Gebiet von mehreren Gemeinden oder von Gemeinden und gemeindefreien Gebieten erstreckt und bis zu welchem Grundstückswert in solchen Fällen eine Aufteilung unterbleibt.

Art. 9

(1) Die kreisfreien Gemeinden, die Träger eines Gesundheitsamtes sind, erhalten jährlich einen Zuschuß in Höhe von 5,50 DM je Einwohner.

(2) Kreisfreie Gemeinden, die Träger einer chemischen Untersuchungsanstalt sind, erhalten jährlich einen Zuschuß von 1,- DM je Einwohner.

Art. 10

Der Staat gewährt nach Maßgabe der Bewilligung im Staatshaushalt zuzüglich der gemäß Art. 1 Abs. 2 bereitgestellten Verstärkungsmittel Gemeinden und Gemeindeverbänden Zuschüsse und Darlehen zum Bau von Schulen (einschließlich schulischer Sportanlagen), anerkannten Kindergärten und sonstigen lebenswichtigen öffentlichen Einrichtungen. Den Belangen der Raumordnung ist hierbei Rechnung zu tragen.

Art. 10a

Der Staat gewährt Gemeinden und Gemeindeverbänden Zuschüsse in Höhe von 80 v.H. der Kosten der notwendigen Beförderung der Volks- und Sonderschüler auf dem Schulweg (Art. 44 Abs. 1 VoSchG, Art. 1 Abs. 2 SoSchG). Gemeinden und Gemeindeverbänden mit besonders ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnissen können die Kosten der notwendigen Beförderung der Volks- und Sonderschüler bis zur vollen Höhe erstattet werden. Zu den Kosten der notwendigen Beförderung gehören auch die notwendigen Kosten der Beaufsichtigung der Schüler im Schulbus und während der Wartezeiten in der Schulanlage außerhalb des stundenplanmäßigen Unterrichts.

Art. 10b

(1) Die Gemeinden und Gemeindeverbände haben die Kosten des Gesetzes zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze (KHG) vom 29. Juni 1972 (BGBl I S. 1009), soweit sie nicht durch Finanzhilfen des Bundes gedeckt werden, insgesamt zur Hälfte zu tragen (Kommunalanteil).

(2) Die Landkreise oder kreisfreien Gemeinden haben zu den in § 22 Abs. 1 Satz 2 KHG genannten Aufwendungen, die in ihrem Gebiet entstehen, eine Beteiligung von 10 bis 20 v. H. der förderungsfähigen Kosten zu erbringen (örtliche Beteiligung). Die örtliche Beteiligung kann ausnahmsweise auch unter 10 v. H. festgesetzt werden.

(3) Ist der Staat, ein Bezirk, eine kreisangehörige Gemeinde oder ein kommunaler Zweckverband Träger eines gebietszugehörigen Krankenhauses, so erbringt dieser in Abweichung von Absatz 2, die örtliche Beteiligung. Bei der Berechnung des Kommunalanteiles (Absatz 1) bleiben die Beträge, die der Staat als örtliche Beteiligung für die Förderung seiner eigenen Krankenhäuser aufzubringen hat, außer Betracht.

(4) Der durch die örtliche Beteiligung nicht gedeckte Kommunalanteil ist von den Landkreisen und

kreisfreien Gemeinden in Form einer Umlage aufzubringen (Krankenhausumlage). Die Umlage wird je zur Hälfte nach der Umlagekraft (Art. 21 Abs. 3) und der Einwohnerzahl der Landkreise und kreisfreien Gemeinden erhoben.

(5) Die für die Bemessung der örtlichen Beteiligung sowie für die Erhebung und Abrechnung des Kommunalanteils und für die finanzielle Abwicklung der Verteilung der Förderungsmittel nach dem KHG erforderlichen Rechtsverordnungen erläßt das Staatsministerium der Finanzen im Einvernehmen mit den Staatsministerien des Innern und für Arbeit und Sozialordnung. In den Rechtsverordnungen ist auch die Mitwirkung der Landkreise und kreisfreien Gemeinden an der Planung und Durchführung von Maßnahmen zu regeln, für die sie die örtliche Beteiligung zu erbringen haben.

Art. 11

(1) Der Staat gewährt den Gemeinden und Gemeindeverbänden Bedarfszuweisungen in Form von Zuschüssen und rückzahlbaren Überbrückungsbeihilfen nach Maßgabe der Bewilligung im Staatshaushalt.

(2) Die Mittel für Bedarfszuweisungen sind dazu bestimmt, der außergewöhnlichen Lage und den besonderen Aufgaben von Gemeinden und Gemeindeverbänden im Einzelfall Rechnung zu tragen. Bedarfszuweisungen werden auch zum Ausgleich von Härten gewährt, die sich bei der Verteilung von Schlüsselzuweisungen oder im Zuge der Gebietsreform ergeben.

(3) Die Bedarfszuweisungen werden vom Staatsministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern bewilligt. Ein aus Vertretern der Gemeinden und Gemeindeverbände gebildeter Ausschuß ist vorher gutachtlich zu hören. Das Staatsministerium der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern den Regierungen für Bedarfszuweisungen vorgesehene Mittel zur Bewilligung an kreisangehörige Gemeinden zuteilen; die Regierungen entscheiden bei der Bewilligung auf Grund gutachtlicher Vorschläge des zuständigen Landratsamtes und eines bei ihnen aus Vertretern der Gemeinden und Landkreise gebildeten Ausschusses.

(4) Im übrigen bewilligt das Staatsministerium des Innern die Bedarfszuweisungen, soweit sie ihm nach Benehmen mit den kommunalen Spitzenverbänden durch Vermerk im Staatshaushaltsplan zur selbständigen Bewirtschaftung zugewiesen sind. Es kann den Regierungen Mittel zur Bewilligung zuteilen.

Art. 12

(1) Die Gemeinden erhalten für jeden im Rahmen der festgesetzten Polizei-Sollstärke beschäftigten Polizeivollzugsbeamten und Angestellten, der im Außendienst Polizeivollzugsaufgaben wahrnimmt, einen jährlichen Zuschuß in Höhe von 12 912 DM.

(2) Wird das Endgrundgehalt eines Polizeivollzugsbeamten der Besoldungsgruppe A 7 linear angehoben, so erhöhen sich die Zuschüsse nach Absatz 1 im darauffolgenden Finanzausgleichsjahr um den gleichen Vomhundertsatz; die sich danach ergebenden Kopfbeträge sind jeweils auf einen durch 12 teilbaren DM-Betrag aufzurunden.

Art. 13

(1) Der Staat stellt bis auf den Anteilsbetrag für den staatlichen Straßenbau gemäß Art. 13d das Aufkommen an Kraftfahrzeugsteuer für den kommunalen Straßenbau zur Verfügung. Die Mittel dienen zum Bau oder Ausbau und zur Unterhaltung von Kreisstraßen und Gemeindestraßen sowie von Orts-

durchfahrten im Zuge von Bundesstraßen, Staatsstraßen und Kreisstraßen, soweit die Straßenbaulast für die Ortsdurchfahrten den Gemeinden obliegt. Sie dürfen auch für sonstige Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden, insbesondere für den Bau von den in § 4 Abs. 2 des Personenbeförderungsgesetzes vom 21. März 1961 (BGBl I S. 241) näher bezeichneten Einrichtungen sowie die für den S-Bahn-Bereich erforderlichen Parkplätze verwendet werden. Sie dürfen ferner mit Zustimmung der Staatsministerien der Finanzen und des Innern für den Bau von Abwasseranlagen verwendet werden, wenn die ordnungsmäßige Klärung der Abwässer gesichert ist.

(2) Die Finanzmasse jeden Rechnungsjahres errechnet sich aus dem Aufkommen an Kraftfahrzeugsteuer, das im Zeitraum vom 1. Oktober des vorvorhergehenden Kalenderjahres bis zum 30. September des vorhergehenden Kalenderjahres angefallen ist. Sie wird nach Art. 13a bis 13d aufgeteilt.

Art. 13a

(1) Gemeinden, die Träger der Straßenbaulast für Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen sind, erhalten 70 v. H. ihres örtlichen Aufkommens an Kraftfahrzeugsteuer im Bezugszeitraum.

(2) Gemeinden der Größengruppe von Gemeinden, die Träger der Straßenbaulast für Ortsdurchfahrten im Zuge von Staatsstraßen sind, erhalten, soweit sie nicht unter Absatz 1 fallen, 50 v. H. ihres örtlichen Aufkommens an Kraftfahrzeugsteuer im Bezugszeitraum.

(3) Gemeinden, die am 30. Juni des vorvorhergehenden Kalenderjahres mehr als 5 000 Einwohner hatten, erhalten, sofern sie nicht unter Absatz 1 oder Absatz 2 fallen, 30 v. H. ihres örtlichen Aufkommens an Kraftfahrzeugsteuer im Bezugszeitraum. Kreisangehörige Gemeinden im Sinne von Satz 1 können jedoch auf die Beteiligung am örtlichen Aufkommen verzichten. In diesem Fall gilt Art. 13b Abs. 2. Der Verzicht muß spätestens vier Monate vor Beginn des Rechnungsjahres erklärt werden. Die Gemeinden sind auf die Dauer von fünf Jahren an diesen Verzicht gebunden.

(4) Wird eine Gemeinde, die am örtlichen Aufkommen beteiligt ist, mit einer Gemeinde zusammengelegt, die ohne die Zusammenlegung Zuweisungen nach Art. 13b Abs. 2 erhalten würde, so wird auf Antrag für den vor der Zusammenlegung liegenden Bezugszeitraum das der Berechnung der Zuweisung nach den Absätzen 1 bis 3 zugrunde liegende Aufkommen entsprechend der erhöhten Einwohnerzahl zeitanteilig umgerechnet. Anstelle der erhöhten Zuweisungen nach Satz 1 werden auf Antrag zusätzliche Zuweisungen gewährt, deren Höhe sich nach der Länge der Gemeindestraßen nach Maßgabe der Bestandsverzeichnisse in der nicht am örtlichen Aufkommen beteiligten Gemeinde richtet. Auf die Zuweisungen nach den Sätzen 1 und 2 werden Zuschüsse nach Art. 13b Abs. 2 Satz 1 zeitanteilig angeordnet. Die Anträge nach den Sätzen 1 und 2 können nur bis zum Ablauf des auf das Jahr der Zusammenlegung folgenden Jahres gestellt werden.

(5) Die Hundertsätze in den Absätzen 1 mit 3 mindern sich im gleichen Verhältnis, wie sich die Summe aus Ausgleichsmasse nach Art. 13c und Staatsstraßenanteil nach Art. 13d zur gesamten Finanzmasse nach Art. 13 Abs. 2 verhält.

(6) Diejenigen Mittel, die nach den Absätzen 1 und 2 den Gemeinden zufließen, sollen in erster Linie für den Ausbau von Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen und Staatsstraßen eingesetzt werden.

Art. 13b

(1) Die Landkreise erhalten zum Bau oder Ausbau und zur Unterhaltung ihrer Kreisstraßen Zuschüsse, die sich nach der Länge ihres jeweiligen Kreisstraßennetzes zu Beginn des laufenden Rechnungsjahres bemessen; der auf den (vollen) Kilometer entfallende Zuschuß beträgt 6 500 DM. Die Landkreise können aus den ihnen zufließenden Mitteln Zuschüsse für Straßenbaumaßnahmen und nach Maßgabe des Art. 13 Abs. 1 Satz 4 Zuschüsse für den Bau von Abwasseranlagen von Gemeinden geben.

(2) Die kreisangehörigen Gemeinden, die nicht am örtlichen Aufkommen an Kraftfahrzeugsteuer beteiligt sind, erhalten nach Maßgabe der Bestandsverzeichnisse Zuschüsse in Höhe von 1 300 DM je (vollen) Kilometer für ihre Gemeindestraßen; die Zuschüsse sind in erster Linie für die Straßenunterhaltung bestimmt. Des weiteren wird für diese Gemeinden eine Zuschußmasse gebildet, die zur Finanzierung des Baues oder Ausbaues der Gemeindestraßen, insbesondere der Gemeindeverbindungsstraßen, und nach Maßgabe des Art. 13 Abs. 1 Satz 4 zur Finanzierung von Abwasseranlagen bestimmt ist. Obliegt die Straßenbaulast für eine Gemeindeverbindungsstraße ausnahmsweise einem anderen Träger als einer Gemeinde, so kann auch dieser Zuschüsse erhalten. Die Verteilung der Zuschüsse obliegt den Landratsämtern als Staatsbehörden; diese gewähren auf Antrag gezielte Zuschüsse für bestimmte Baumaßnahmen. Zur Verteilung haben die Landratsämter einen beratenden Ausschuß aus Bürgermeistern der kreisangehörigen Gemeinden, die nicht am örtlichen Aufkommen an Kraftfahrzeugsteuer beteiligt sind, zu hören.

Art. 13c

(1) Von der nach Art. 13 Abs. 2 maßgeblichen Finanzmasse werden 20 v. H. zugunsten einer Ausgleichsmasse einbehalten. Diese Masse dient dem Ausgleich besonderer Belastungen und der Minderung von Härten.

(2) Für sonstige Maßnahmen im Sinne des Art. 13 Abs. 1 Satz 3 dürfen nicht mehr als 45 v. H. der Masse nach Absatz 1 verwendet werden. Dabei können für den Bau oder Ausbau von auf besonderen Bahnkörpern geführten Verkehrswegen der Eisenbahnen, Straßenbahnen, Hoch- und Untergrundbahnen und Bahnen besonderer Bauart, sowie für den Bau oder Ausbau von Betriebshöfen, zentralen Werkstätten, zentralen Omnibusbahnhöfen, verkehrswichtigen Umsteigeanlagen und Kreuzungsmaßnahmen nicht-bundeseigener Eisenbahnen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz auch nichtkommunale Träger Zuwendungen erhalten, soweit solche Maßnahmen dem öffentlichen Personennahverkehr dienen und zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse einer Gemeinde dringend erforderlich sind.

Art. 13d

Der Anteilsbetrag für den staatlichen Straßenbau beträgt 25 v. H. der Finanzmasse nach Art. 13 Abs. 2.

Art. 14

(1) Durch Rechtsverordnung der Staatsministerien der Finanzen und des Innern kann insbesondere noch bestimmt werden:

1. für welche mit dem Straßenbau zusammenhängenden Aufwendungen Mittel aus der Kraftfahrzeugsteuer innerhalb der Zweckbindung noch verwendet werden dürfen;
2. in welcher Weise mit Mitteln aus der Kraftfahrzeugsteuer Schulden getilgt und Rücklagen gebildet werden können;

3. wie die Zuweisungen nach Art. 13a Abs. 4 zu ermitteln sind und dabei festzulegen, von welchem Betrag je km Gemeindestraße auszugehen ist;
4. wie der beratende Ausschuß nach Art. 13b Abs. 2 gebildet wird, von welchen Voraussetzungen die Gewährung von Zuschüssen nach den Sätzen 3 und 4 dieser Bestimmung abhängt und wie die Verteilung der Mittel nach Art. 13c im einzelnen erfolgt;
5. in welcher Weise die Verwendung der Mittel nachzuweisen ist und wie nicht zweckentsprechend oder nicht rechtzeitig verwendete Mittel zu behandeln sind.

(2) Ferner kann durch Rechtsverordnung der Staatsministerien des Innern und der Finanzen bestimmt werden, welche technischen Voraussetzungen Straßen, für deren Bau oder Ausbau Mittel aus der Kraftfahrzeugsteuer verwendet werden sollen, erfüllen müssen.

Art. 14a

Die Kostenanteile, die nach § 13 des Eisenbahnkreuzungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung dem Land bei Kreuzungen mit Kreis- und Gemeindestraßen entstehen, werden dem Aufkommen an Kraftfahrzeugsteuer entnommen; der Kostenanteil ist grundsätzlich den jeweils nach Art. 13a, 13b Abs. 1 oder Art. 13b Abs. 2 Sätze 2 bis 5 zur Verfügung gestellten Mitteln zu entnehmen; im Härtefall werden Zuschüsse aus Art. 13c gewährt.

Art. 15

Die Bezirke haben in jedem Haushaltsjahr eine Landesumlage in Höhe von 100 Millionen DM aufzubringen.

Art. 16

Die Landesumlage wird auf die Bezirke nach dem Verhältnis der für ihre Gemeinden und gemeindefreien Grundstücke geltenden Steuerkraftzahlen (Art. 4) umgelegt.

Art. 17

(1) Den Bezirken sollen die nach Art. 15, 16 zu zahlenden Beträge rechtzeitig vor Beginn des Rechnungsjahres mitgeteilt werden. Diese sind in vierteljährlichen Teilbeträgen bis zum 10. des auf den Vierteljahresabschluß folgenden Monats an die Staatsoberkasse ohne besondere Aufforderung abzuführen.

(2) Zur Sicherung der rechtzeitigen Leistung der Landesumlage können, soweit kreisfreie Gemeinden oder Landkreise mit der Entrichtung von Bezirksumlagen im Rückstand sind, die den säumigen kreisfreien Gemeinden und Landkreisen zustehenden Finanzzuweisungen einbehalten werden; das gleiche gilt, soweit kreisangehörige Gemeinden gegenüber säumigen Landkreisen mit der Entrichtung von Kreisumlagen in Verzug sind, hinsichtlich der diesen Gemeinden zustehenden Finanzzuweisungen.

Art. 18

(1) Die Landkreise legen ihren durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckten Bedarf auf die kreisangehörigen Gemeinden um (Kreisumlage).

(2) Die Umlagebeschlüsse bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, wenn das Umlagesoll das des vorausgegangenen Rechnungsjahres um mehr als 20 v. H. übersteigt.

(3) Die Kreisumlage wird in Hundertsätzen der Umlagegrundlagen bemessen. Umlagegrundlagen für die Kreisumlage sind die für die kreisangehörigen Gemeinden geltenden Steuerkraftzahlen (Art. 4) sowie 80 v. H. der Schlüsselzuweisungen der kreisangehörigen Gemeinden des vorangegangenen Rechnungsjahres. Werden die Hundertsätze, die der Land-

kreis von den Steuerkraftzahlen der einzelnen Steuern als Kreisumlage erhebt (Umlagesätze), verschieden festgesetzt, so darf der höchste Umlagesatz den niedrigsten um nicht mehr als ein Drittel übersteigen; bei stärkerer Abweichung bedarf der Umlagebeschuß der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Der Umlagesatz, der von den Schlüsselzuweisungen erhoben wird, darf nicht höher sein als der niedrigste Umlagesatz der Steuerkraftzahlen.

Art. 19

(1) Die Kreisumlage wird für jedes Rechnungsjahr neu festgesetzt. Sie wird mit einem Zwölftel ihres Jahresbetrages am 25. eines jeden Monats fällig. Werden die Kreisumlagen nicht rechtzeitig entrichtet, so können von den säumigen Gemeinden Verzugszinsen bis zu 1 v. H. für den Monat gefordert werden.

(2) Die Umlagesätze können im Laufe eines Rechnungsjahres einmal geändert werden. Sofern dabei die Umlagesätze erhöht werden, muß die Änderung vor dem 1. Juli vorgenommen werden. Die Änderung der Umlagesätze muß den kreisangehörigen Gemeinden unverzüglich mitgeteilt werden. Die Änderung der Umlagesätze wirkt auf den Beginn des Rechnungsjahres zurück.

(3) Ist die Kreisumlage bei Beginn des Rechnungsjahres noch nicht festgesetzt, so können die Landkreise bis zur Festsetzung vorläufige monatliche Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Rechnungsjahr zuletzt erhobenen monatlichen Teilbeträge erheben. Nach Festsetzung der Kreisumlage für das laufende Rechnungsjahr ist über diese vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt (Absatz 1 Satz 2) abzurechnen.

Art. 20

Für einzelne kreisangehörige Gemeinden können je nach Teilnahme an den Vorteilen einer Einrichtung des Landkreises die Hundertsätze nach Art. 18 Abs. 3 mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde erhöht werden.

Art. 21

(1) Die Bezirke legen ihren durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckten Bedarf auf die kreisfreien Gemeinden und Landkreise um (Bezirksumlage).

(2) Die Umlagebeschlüsse bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, wenn das Umlagesoll das des vorausgegangenen Rechnungsjahres um mehr als 20 v. H. übersteigt.

(3) Die Bezirksumlage wird in Hundertsätzen der Umlagegrundlagen bemessen. Umlagegrundlagen für die Bezirksumlagen sind die für die Gemeinden und gemeindefreien Grundstücke geltenden Steuerkraftzahlen (Art. 4) sowie 80 v. H. der Gemeindegemeinschaften des vorangegangenen Rechnungsjahres. Werden die Hundertsätze, die der Bezirk von den Steuerkraftzahlen der einzelnen Steuern als Bezirksumlage erhebt (Umlagesätze), verschieden festgesetzt, so darf der höchste Umlagesatz den niedrigsten um nicht mehr als ein Drittel übersteigen. Bei stärkerer Abweichung bedarf der Umlagebeschuß der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Der Umlagesatz, der von den Schlüsselzuweisungen erhoben wird, darf nicht höher sein als der niedrigste Umlagesatz der Steuerkraftzahlen.

Art. 22

(1) Die Bezirksumlage wird für jedes Rechnungsjahr neu festgesetzt. Sie wird mit einem Zwölftel ihres Jahresbetrages bei den kreisfreien Gemeinden am 25., bei den Landkreisen am Letzten eines jeden Monats fällig. Werden die Bezirksumlagen nicht

rechtzeitig entrichtet, so können von den säumigen kreisfreien Gemeinden und Landkreisen Verzugszinsen bis zu 1 v. H. für den Monat gefordert werden.

(2) Die Umlagesätze können im Laufe eines Rechnungsjahres einmal geändert werden. Sofern dabei die Umlagesätze erhöht werden, muß die Änderung vor dem 1. Juni vorgenommen werden. Die Änderung der Umlagesätze muß den kreisfreien Gemeinden und Landkreisen unverzüglich mitgeteilt werden. Die Änderung der Umlagesätze wirkt auf den Beginn des Rechnungsjahres zurück.

(3) Ist die Bezirksumlage bei Beginn des Rechnungsjahres noch nicht festgesetzt, so können die Bezirke bis zur Festsetzung vorläufige monatliche Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Rechnungsjahr zuletzt erhobenen monatlichen Teilbeträge erheben. Nach Festsetzung der Bezirksumlage für das laufende Rechnungsjahr ist über diese vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt (Absatz 1 Satz 2) abzurechnen.

Art. 23

(1) Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt mit Wirkung vom 1. April 1948 in Kraft*).

(2) Die Staatsministerien des Innern und der Finanzen erlassen die erforderlichen Durchführungsbestimmungen. Soweit diese die Gewährung von Zuschüssen und Darlehen zum Bau von Schulen betreffen, ergehen sie im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus.

*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in seiner ursprünglichen Fassung vom 10. August 1948 (GVBl S. 138). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungsgesetzen.

Verordnung zur Änderung der Ausgleichskassen- verordnung

Vom 17. November 1975

Auf Grund des § 16 Abs. 2 des Schornsteinfegergesetzes vom 15. September 1969 (BGBl I S. 1634, ber. S. 2432), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. April 1975 (BGBl I S. 1018), in Verbindung mit § 1 der Ersten Zuständigkeitsverordnung zum Schornsteinfe-

gergesetz vom 4. März 1970 (GVBl S. 97) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über Lehrlingskostenausgleichskassen im Kaminkehrerhandwerk (Ausgleichskassenverordnung) vom 27. Mai 1971 (GVBl S. 203) wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „20“ durch die Zahl „15“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.
München, den 17. November 1975

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. M e r k, Staatsminister

Berichtigung

In § 2 der **Dritten Satzung zur Änderung der Satzung der Bayerischen Verwaltungsschule** vom 10. Oktober 1975 (GVBl S. 350) muß es statt „1975“ richtig „1974“ heißen.

München, den 18. November 1975

Bayerisches Staatsministerium des Innern

I. A. Dr. S ü ß, Ministerialdirektor

18. Dez. 1975

Staatl. Volksbücherei
Postf. Staatsbibl.

PA34
1612

Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, 8 München 22, Prinzregentenstraße 7.

Druck: Süddeutscher Verlag GmbH, 8 München 2, Sendlinger Straße 80. Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Erscheint vierteljährlich voraussichtlich sechsmal. Bezugspreis halbjährlich DM 13,—. Einzelnummer bis 8 Seiten DM 1,50, darüber DM 2,— + Porto. Einzelnummer nur durch den Süddeutschen Verlag, 8 München 2, Postfach 20 22 20, Postscheck-Konto 636 11. Bei Bezug durch die Postanstalten ist im Bezugspreis keine Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) enthalten (§ 2 Abs. 3 UStG 1967).